

auffordernden Gruppeneinfluß ausgesetzt war,

- es dem Jugendlichen entwicklungsabhängig schwergefallen ist, sich zu beherrschen und bestimmten situativen Einflüssen, z. B. provozierendem Verhalten, zu widerstehen.⁴

Schuldmindernde Aspekte ergeben sich aus den entwicklungsbedingten Besonderheiten schließlich auch im Zusammenhang mit Entwicklungsverzögerungen, Milieuschädigungen und anderen einen normalen Entwicklungsverlauf beeinträchtigenden Faktoren, weil es solchen Jugendlichen ebenso wie in den genannten anderen Beispielen schwerfallen kann, mit negativen Einflüssen oder Verführungssituationen fertig zu werden.

9.2.2.

Prüfung der Schuldfähigkeit des Jugendlichen

In jedem Strafverfahren gegen Jugendliche ist zunächst die persönliche Voraussetzung für seine strafrechtliche Verantwortlichkeit, d. h. seine *Schuldfähigkeit*, festzustellen.⁵

Nach dem Gesetz liegt Schuldfähigkeit vor, wenn der Jugendliche auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit fähig war, *sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den hierfür geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen (§ 66 StGB).

Es geht also um die Fähigkeit des Jugendlichen,

- die durch die Straftat verletzten gesellschaftlichen Normen zu kennen und zu verstehen,
- sie emotional zu akzeptieren und nach ethischen Gesichtspunkten zu werten,
- (bezogen auf die Straftat) normgerichtete Motivationen zu bilden,
- die verletzten gesellschaftlichen Normen befolgen zu können.

Die Schuldfähigkeit des Jugendlichen ist bereits im Stadium des Ermittlungsverfahrens zu prüfen. Das setzt voraus, daß der Prüfende über Grundkenntnisse der Psychologie, vor allem der Entwicklungspsychologie, verfügt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß normal entwickelte und befähigte Jugendliche mit Vollendung des 14. Lebensjahres die persönliche Voraussetzung für strafrechtliche Verantwortlichkeit besitzen.

Ergeben sich Zweifel an der Schuldfähigkeit, kann eine Begutachtung angeordnet werden (§ 74). Hinweise zur Einholung eines Gutachtens können sich ergeben aus der Art und Erheblichkeit der psychischen Auffälligkeit sowie ihrem Zusammenhang mit der Tat selbst.⁶ Ein solches Gutachten soll zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt angefordert werden, d. h., daß bereits der Untersuchungsführer im Ermittlungsverfahren prüfen muß, ob sich Anhaltspunkte für die Notwendigkeit der Beiziehung eines Gutachtens ergeben. Die Organe der Strafrechtspflege müssen dem Gutachter die für die Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit notwendigen Fragen zur Beantwortung vorgeben, ihn insbesondere darauf hinweisen, seine Feststellungen auf das konkrete Delikt zu beziehen, aber auch die Auffälligkeiten des zu Begutachtenden in ihrer Bedeutung für die Schuldfähigkeit zu prüfen. Je exakter und detaillierter diese vorgegebenen Fragen sind, desto besser werden die Gutachter diesen entsprechen und die Rechtspflegeorgane ihrer Pflicht zur Würdigung des Gutachtens als Beweismittel nachkommen können.

Der Gutachter soll nicht nur die Schuldfähigkeit prüfen, sondern — unter Nutzung seiner gewonnenen Erkenntnisse — gleichzeitig Vorschläge zur weiteren Gestaltung der Lebens- und Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen machen (§ 74).

Zur Vorbereitung eines Gutachtens kann auf Antrag des Sachverständigen angeordnet werden, daß der Beschuldigte oder Angeklagte in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen und dort beobachtet wird (§43).

Selbstverständlich kann die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen nur bejaht werden, wenn er *zurechnungsfähig* ist. Bestehen Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit (§§ 15 und 16 StGB), ist ein

4 Vgl. „Zur Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung in Jugendstrafsachen. Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 2. Plenartagung am 25. September 1974“, Neue Justiz, 1974/21, S. 637 ff.

5 Vgl: Strafrecht. Allgemeiner Teil: Lehrbuch, Berlin 1978, S. 541 ff.

6 Vgl. H. Dettenborn/H.-H. Fröhlich/H. Szewczyk, Forensische Psychologie. Lehrbuch, Berlin 1984, S. 246.